		Industrieabgabepreis je 100 kg der volkseigenen Rohtabakbetriebe an VLK (Tabak) DM	Abgabepreis je 100 kg vom VLK (Tabak) an die tabakverarbeitende Industrie DM
		Spalte 1	Spalte 2
b) hanggetrocknete Schneideguttabake:			
Grumpen	I	320	360
*»	II	210	250
Sandblatt	I	760	800
»	II	620	660
n	III	500	540
Hauptgut	I	700	740
»	II	590	630
»»	III	500	540
Obergut	1	400	440
i»	II	210	250
II. Zigarrengattabake — hanggetrocknete Zigarrentabake —			
Grumpen	I	320	360
»»	11	210	250
Sandblatt	I	820	860
it	II	690	730
u	III	500	540
Hauptgut	I	780	820
99	II	690	730
99	III	500	540
überreifes Sandblatt und Hauptgut	III	500	540
Obergut	I	400	440
»	II	210	250
III. Bruchtabake			
Blattbruch		310	350
Spitzen, grob		190	230
„ fein		140	130
Grus		95	135

Preisanordnung Nr. 629.
— Anordnung über die Preise für Kopfhörer und Fernhörer aller Art —

Vom 14. September 1956

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummern:

36 43 37 11	Kopfhörer für Strecken fernsprech er und Prüfgeräte
36 43 37 12	Kopfhörer 2000 Ohm
36 43 37 13	Kopfhörer 32 bis 60 Ohm
36 43 37 21	Doppel köpf hörer 2X200 bis 2X1000 Ohm
36 43 37 22	Prüfkopf hörer
36 43 37 23	Meßkopfhörer für 200 und 300 Ohm
36 43 37 24	Doppelkopfhörer für Meßbrücken
36 43 37 25	Meßkopfhorer für Meßgestelle
36 43 37 33	Dosenfernhörer (Ortsbattene)
36 43 37 34	Gehörgangfern hörer
36 43 37 35	Meßfernhörer (Stielfemhörer)
36 43 37 36	Di af on hörer
36 43 37 37	Fernhörer für Grubenapparate
36 43 37 38	Hörerkapseln für Femsprechapparate
36 43 37 39	Prüffernhörer für Wheatstone-Meßbrücke

gelten die in dieser Preisanordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe,

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des VOIK eigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisanorc. nung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise; desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzer bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpakkung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung irr Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisanordnung gelten für dit Güteklassen „1“ und „S“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10°/o vorgenommen werden.

(3) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen A erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(4) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedocb mindestens 20 °/o.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Großhandel und den industriellen Abnehmern bei allen Lieferungen 20% Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Großhandel gewährt den industriellen Abnehmern bei Lieferungen im Streckengeschäft 17 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel be . Lieferungen über das Lager 12 °/o Rabatt vom Verbraucherpreis. Bei Lieferungen im Aufträge und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Rabattsatz. Bei Lieferungen im Streckengeschäft ha« der Großhandel mit dem Einzelhandel die Aufteilung seines Handelsnutzens zu vereinbaren, ist jedoch verpflichtet, frei Empfangsstation zu liefern (bei LKW-Transporten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels usw.).

(4) Hersteller gewähren dem Einzelhandel bei Direktgeschäften 12% Rabatt vom Verbraucherpreis. Die Hersteller haben mit dem Einzelhandel die Aufteilung und Inanspruchnahme des Großhandelsnutzens zu